

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München

Vom 13. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: I. Umfang der Masterprüfung
II. Prüfungsmodule
III. Studienplan

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (62 Semesterwochenstunden bei Wahl eines der beiden ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fächer „Chemie“ oder „Informatik“ und 64 Semesterwochenstunden bei Wahl des ingenieur-/naturwissenschaftlichen Faches „Maschinenwesen“), verteilt auf vier Semester. ²Hinzu kommen sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie wird nachgewiesen durch:
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten mindestens sechssemestrigen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie gemäß Anlage 2,
 3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die den Prüfungsleistungen in den betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fächern des wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Wirtschaft mit Technologie entsprechen.
- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO. ³Neben der Modulprüfung können während der Lehrveranstaltung außer den in § 6 Abs. 4 Satz 3 APSO genannten Hausarbeiten oder Midterm-Klausuren auch mündliche Prüfungen (§13 APSO) verlangt werden. ⁴Für die Bewertung gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) ¹Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 III aufgeführt. ²Das Studium setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen: Basisvertiefungen (im Umfang von 24 Credits), ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach (Wahl eines aus drei ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fächern im Umfang von 24 Credits), betriebswirtschaftliche Vertiefung (Wahl einer aus vier Vertiefungsrichtungen im Umfang von 24 Credits) und wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach (im Umfang von 18 Credits).
- (3) ¹Im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes fachbezogene Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Credits an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. ²Der Studierende stellt hierfür mit einem von der Fakultät beauftragten Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammen, der spätestens drei Wochen vor dem Erbringen der Prüfungsleistung genehmigt werden muss. ³Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot der ausländischen Hochschule zu wählen.
- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie die Unterrichtssprache deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 II gekennzeichnet.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 II aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen (Basisvertiefungen) muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Technologiebezug an der Technischen Universität München angefertigt werden.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 II hervor. ²Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ³Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Abweichend von Satz 1 setzt die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis den Erwerb von mindestens 12 Credits in der ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vertiefung und mindestens 18 Credits in der betriebswirtschaftlichen Vertiefung (vgl. Anlage 1 II) voraus.
- (2) ¹Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.

- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 II aufgelistet. ²Bei Wahl der beiden betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen „Innovation & Entrepreneurship“ und „Marketing, Strategy & Leadership“ sind 48 Credits im Pflicht-, 24 Credits im Wahlpflicht- und 18 Credits im Wahlbereich zu erbringen. ³Bei Wahl der beiden betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen „Finance & Accounting“ und „Operations & Supply Chain Management“ sind 54 Credits im Pflicht-, 18 Credits im Wahlpflicht- und 18 Credits im Wahlbereich zu erbringen. ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 Abs. 5 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung im Einzelfall mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.

- (3) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis wird von einem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut.
- (2) Die Master's Thesis darf frühestens nach § 42 Abs. 1 Satz 3, soll jedoch spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

- ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.
- ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1:**I. Umfang der Masterprüfung**

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden	6	1. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der volkswirtschaftlichen Basisvertiefung	6	2. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der rechtswissenschaftlichen Basisvertiefung	6	2. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der Querschnittsqualifikation (Personalführung)	6	1./3. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vertiefung	24	1./2./3./4. Semester
6.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflicht-/Wahlpflichtmodulen der betriebswirtschaftlichen Vertiefung	24	1./2. Semester
7.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs	18	3. Semester
8.	Master's Thesis	30	4. Semester

II. Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	----------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Basisvertiefungen

Die folgenden Module im Bereich der Basisvertiefungen müssen erfolgreich abgelegt werden:

	Wirtschaftswissen- schaftliche Methoden								
1	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	1 V + 3 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

	Volkswirtschaftliche Basisvertiefung								
2	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	1 V + 3 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

	Rechtswissenschaft- liche Basisvertiefung								
3	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	1 V + 3 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch

Querschnittsqualifikation

Das folgende Modul im Bereich der Querschnittsqualifikation muss erfolgreich abgelegt werden:

	Querschnitts- qualifikation								
4	Führung und Organisation	Pflicht	1 V + 3 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	----------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach

Eines der folgenden vier ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fächer muss gewählt werden. Jedes der in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgewiesene Modul muss erfolgreich abgelegt werden (Gesamtumfang pro ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach: jeweils 24 Credits):

Chemie									
1	Allgemeine und Anorganische Chemie	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	3	6 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
2	Einführung in die Organische Chemie	Pflicht	3 V + 1 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
3	Grundlagen der Physikalischen Chemie 1	Pflicht	3 V + 1 Ü	3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
4	Chemisches Praktikum für TUM-BWL	Pflicht	6 P	3. Sem.	6	6 Credits	schriftliche/ mündliche Prüfung	60 min (schriftl.)/ 10 min (mdl.)	Deutsch

Informatik									
1	Einführung in die Informatik 1	Pflicht	3 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	90-150 min	Deutsch
2	Praktikum: Grundlagen der Programmierung	Pflicht	3 P + 1 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Hausauf- gaben	90-150 min	Deutsch
3	Einführung in die Softwaretechnik	Pflicht	3 V + 2 Ü	2. Sem.	5	6 Credits	Klausur	75-125 min	Deutsch
4	Grundlagen Datenbanken	Pflicht	3 V + 1 Ü	3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	75-125 min	Deutsch

Maschinenwesen									
1	CAD und Maschinenzichnen – Modul 1	Pflicht	1 V + 1 Ü	1. Sem.	2	2 Credits	Haus- arbeiten		Deutsch
2	CAD und Maschinenzichnen – Modul 2	Pflicht	1 V + 1 Ü	2. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
3	Technische Mechanik (für TUM-BWL separat)	Pflicht	3 V + 4 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
4	Maschinenelemente	Pflicht	3 V + 2 Ü	3. Sem.	5	7 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
5	Werkstoffkunde I	Pflicht	3 V + 1 Ü	3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	90 min	Deutsch

	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
--	------------------	----------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Betriebswirtschaftliche Vertiefung

Aus den folgenden vier betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen muss eine gewählt werden.

In den beiden Vertiefungen **Finance & Accounting** und **Operations & Supply Chain Management** müssen die Studierenden das ausgewiesene Pflichtmodul bestehen.

In den beiden Vertiefungsrichtungen **Innovation & Entrepreneurship** und **Marketing, Strategy & Leadership** muss an Stelle des Pflichtmoduls eines der beiden unter Nr. 1a oder Nr. 1b aufgeführten Module erfolgreich absolviert werden.

Innerhalb des gewählten Schwerpunktes müssen darüber hinaus weitere Module im Umfang von insgesamt 18 Credits aus dem folgenden Angebot erfolgreich abgelegt werden:

	Finance & Accounting (FA)								
1	Advanced Seminar in Finance & Accounting	Pflicht	4 Se	1.-4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*	.	Deutsch/ Englisch
2	Asset Management	Wahlpflicht	4 Se	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
3	Debt Financing for Entrepreneurs	Wahlpflicht	2 Se	1./3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
4	Management Accounting	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
5	IFRS Group Accounting	Wahlpflicht	2 V	1./3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
6	Derivatives	Wahlpflicht	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
7	Finanzierungsverträge und Kreditsicherheiten	Wahlpflicht	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
8	Technology Financing and Commercialization	Wahlpflicht	2 Se	2./4. Sem.	2	3 Credits	mdl. Prüfung, Hausarbeit*	20 min	Englisch
9	Corporate Valuation	Wahlpflicht	2 V	2./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
10	Steuerrecht	Wahlpflicht	2 Se	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
11	Risk Management and Banking	Wahlpflicht	2 Se	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
12	Advanced Topics in Finance & Accounting I	Wahlpflicht	2 Se	2./3./4. Sem.	2	3 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch/ Englisch
13	Advanced Topics in Finance & Accounting II	Wahlpflicht	2 V	2./3./4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch/ Englisch

* Mid-Term-Prüfung gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 APSO i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 TUM-WITEC-FPSO; Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieses Nachweises sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben (§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO).

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	----------	---------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Innovation- & Entrepreneurship (IE)									
1a	Seminar Innovation (=Hauptseminar TIM)	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch/ Englisch
	oder	Wahlpflicht							
1b	Seminar Entrepreneurship	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch/ Englisch
2	Lead-User-Projekt	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
3	Technology Entrepreneurship Lab	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch/ Englisch
4	Industrieökonomik	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
5	Debt Financing for Entrepreneurs	Wahlpflicht	2 Se	1./3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
6	Case Study Seminar: Entrepreneurial Strategy	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Seminar		Deutsch/ Englisch
7	Case Study Sem.: Strat. Mgmt. of Techn. and Innov.	Wahlpflicht	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Englisch
8	Advanced Topics in Innovation & Entrepreneurship I	Wahlpflicht	4 V	2./3./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch
9	Advanced Topics in Innovation & Entrepreneurship II	Wahlpflicht	4 Se	2./3./4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch/ Englisch

* Mid-Term-Prüfung gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 APSO i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 TUM-WITEC-FPSO; Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieses Nachweises sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben (§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO).

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	----------	---------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Marketing, Strategy & Leadership (MSL)									
1a	Seminar Marketing, Strategy & Leadership (Marketing)	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch
	oder								
1b	Seminar Marketing, Strategy & Leadership (Strategie und Organisation)	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch
2	Customer Management	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
3	Strategy	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit		Deutsch/ Englisch
4	Arbeitsrecht	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
5	Marketing Compliance	Wahlpflicht	4 V	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
6	Consumer Behaviour	Wahlpflicht	3V +1Ü	1./3. Sem	4	6 Credits	mdl. Prüfung	30 min	Englisch
7	Industrieökonomik	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
8	Service & Technology Marketing	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Hausarbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch
9	Organizational Behavior	Wahlpflicht	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit		Deutsch/ Englisch
10	Angewandte Personalführung	Wahlpflicht	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
11	Seminar Marketing, Strategy & Leadership (Strategie und Organisation)	Wahlpflicht	4 Se	1.-4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch
12	Seminar Marketing, Strategy & Leadership (Marketing)	Wahlpflicht	4 Se	1.-4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch
13	Advanced Topics in Marketing, Strategy & Leadership	Wahlpflicht	4 Se	2./3./4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch

* Mid-Term-Prüfung gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 APSO i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 TUM-WITEC-FPSO;
Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieses Nachweises sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben (§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO).

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	----------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Operations & Supply Chain Management (OSCM)									
1	Seminar Operations & Supply Chain Management	Pflicht	4 Se	1.-4. Sem.	4	6 Credits	Seminararbeit, mdl. Prüfung*		Deutsch
2	Stochastische Produktionssysteme	Wahlpflicht	4 Se	1./3. Sem.	4	6 Credits	Klausur, Hausarbeit*, mdl. Prüfung*	60 min (Klausur).	Deutsch
3	Complex Scheduling	Wahlpflicht	4 Se	1.-4. Sem.	4	6 Credits	Hausarbeit, Präsentation*, mdl. Prüfung*		Deutsch
4	Discrete Optimization	Wahlpflicht	4 Se	1.-4. Sem.	4	6 Credits	Klausur, Hausarbeit*, mdl. Prüfung*	60-120 min (Klausur)	Englisch
5	Quantitative Logistik	Wahlpflicht	4 Se	2./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur, Hausarbeit*, mdl. Prüfung*	60 min (Klausur)	Deutsch
6	Advanced Topics in Operations & Supply Chain Management I	Wahlpflicht	2 V + 2 Ü	1.-4. Sem.	4	6 Credits	Klausur, Hausarbeit*	60-120 min (Klausur)	Deutsch/ Englisch
7	Advanced Topics in Operations & Supply Chain Management II	Wahlpflicht	4 Se	1.-4. Sem.	4	6 Credits	Hausarbeit, Präsentation*, mdl. Prüfung*		Deutsch/ Englisch

* Mid-Term-Prüfung gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 APSO i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 TUM-WITEC-FPSO; Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieses Nachweises sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben (§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO).

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	----------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach

Es können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes fachbezogene Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Credits an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Der Studierende stellt hierfür mit einem von der Fakultät beauftragten Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammen, der spätestens drei Wochen vor dem Erbringen der Prüfungsleistung genehmigt werden muss. Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot der ausländischen Hochschule auszuwählen. Anstatt Prüfungsleistungen im Ausland oder in dem Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfach (s.u.) zu erbringen, stehen den Studierenden auch die Veranstaltungen der Betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen offen, die NICHT als Schwerpunkt gewählt wurden.

	<u>Wirtschaftswissen- schaftliches Wahlfach</u>								
1	Finanzwissenschaft I	Wahl	2 V	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
2	Finanzwissenschaft II	Wahl	2 V	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
3	Finanzwissenschaft III	Wahl	2 V	4. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
4	Finanzwissenschaft IV	Wahl	2 V	3. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
5	Industrieökonomik	Wahl	2 V + 2 Ü	3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch

Master's Thesis

	<u>Master's Thesis</u>								
	Master's Thesis					30 Credits			Deutsch/ Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

III. Studienplan

1. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Chemie“

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Führung und Organisation	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
Credits gesamt 1. Fachsemester:			30
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
Credits gesamt 2. Fachsemester:			30
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	12
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
Credits gesamt 3. Fachsemester:			30
4. Fachsemester	Master´s Thesis	Pflicht	30
Credits gesamt 4. Fachsemester:			30
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Chemie:			120

2. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Informatik“

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht/Wahlpflicht	12
Credits gesamt 1. Fachsemester:			30
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
Credits gesamt 2. Fachsemester:			30
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
	Führung und Organisation	Pflicht	6
Credits gesamt 3. Fachsemester:			30
4. Fachsemester	Master´s Thesis	Pflicht	30
Credits gesamt 4. Fachsemester:			30
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Informatik:			120

3. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Maschinenwesen“

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Führung und Organisation	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	18
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	2
Credits gesamt 1. Fachsemester:			32
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	6
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	9
Credits gesamt 2. Fachsemester:			27
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	13
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
Credits gesamt 3. Fachsemester:			31
4. Fachsemester	Master´s Thesis	Pflicht	30
Credits gesamt 4. Fachsemester:			30
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Maschinenwesen:			120

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Wirtschaftswissenschaftlers entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fachkenntnisse (inkl. Erfolg) aus dem Erststudium in Wirtschaftswissenschaften
- 1.2 Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.4 Wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch
- 1.5 Besondere Leistungsbereitschaft
- 1.6 Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudienganges müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudienganges gemäß § 36 FPSO noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von mindestens 140 Credits;
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.
- 2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben;
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	51
Volkswirtschaftliche Grundlagen	12
Rechtswissenschaftliche Grundlagen	12
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	18
Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	18
Querschnittsqualifikation	3
Projektstudium	12
Gesamt	126

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 60 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München im Verhältnis 126 : 60 reduziert (relative Methode).

2. Abschlussnote

¹Für jede 2/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 10. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Gleiches gilt für einen Bewerber, der sich mit einem Transcript of Records, das mehr als 140 Credits ausweist, bewirbt. ⁸Außerdem hat dieser Bewerber zu versichern, dass unter Beachtung der für ihn maßgeblichen Regelstudienzeit seines Bachelorstudiums nur noch Prüfungsleistungen im Umfang eines Semesters fehlen.

⁹Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ¹⁰Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ¹¹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft,
2. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Besondere Leistungsbereitschaft: 3-fach,
2. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften: 2-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien dividiert durch 5, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 5.

4. Aufsatz

¹Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
3. Fachsprachkompetenz.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte: 2-fach,

2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methoden-orientierter Arbeitsweise: 2-fach,
3. Fachsprachkompetenz: 1-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktezah beträgt 25.

5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.1 bis 5.1.1.4.

5.1.3 Bewerber, die mindestens 75 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 65 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften
2. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte
3. wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften: 2-fach
2. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte: 3-fach

3. wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch: 2-fach

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktzahl beträgt 70.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.2.3 und der Punktzahl aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Abschlussnote). ²Bewerber, die 100 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Wirtschaft und Technologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011.

München, den 13. Mai 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2011.